

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Thema: **Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Stabilisierungsfonds Sachsen" (Sächsisches Stabilisierungsfondsgesetz - SächsStabFG)**

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Stabilisierungsfonds Sachsen“

A. Zielstellung

Zur Abwendung wirtschaftlicher Risiken aus den Folgen der COVID-19-Pandemie soll ein eigenes Sondervermögen „Stabilisierungsfonds Sachsen“ gegründet werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Errichtungsgesetz wird ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen geschaffen. Zweck des Sondervermögens ist die Finanzierung von Maßnahmen in den Jahren 2020 bis 2022, die auf die Beseitigung der aus COVID-19-Pandemie resultierenden Folgen sowie auf die Vorbeugung weiterer Schäden abzielen. Darüber hinaus kann der Fonds dem Staatshaushalt Mittel zur Kompensation von Mindereinnahmen aus Steuern und steuerinduzierten Einnahmen bereitstellen.

Das Sondervermögen speist sich aus einer Zuführung aus dem Staatshaushalt i. H. v. 725 Mio. EUR. Weiterhin kann der Fondsverwalter für das Sondervermögen Kredite i. H. v. 6 Mrd. EUR aufnehmen. Die Tilgung der Kredite hat spätestens innerhalb von acht Jahren zu erfolgen. Die Tilgung erfolgt im dritten bis achten Jahr jeweils in Höhe eines Sechstels der aufgenommenen Kredite.

C. Alternativen

Keine.

D. Folgewirkungen und Kosten

I. Ergebnis des Demografietests

Entfällt.

II. Haushaltswirkungen ohne Erfüllungsaufwand

vgl. Kostenblatt

III. Darstellung des Erfüllungsaufwandes

1. Erfüllungswand für Bürger

Bürger sind durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Stabilisierungsfonds Sachsen“ nicht betroffen, für sie ergibt sich daher kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Wirtschaftsunternehmen sind ebenfalls durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Stabilisierungsfonds Sachsen“ nicht betroffen. Sie sind keine Adressaten der Vorschriften. Für sie ergibt sich daher ebenfalls kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung kann zum derzeitigen Zeitpunkt nur teilweise identifiziert werden.

Der beim Fondsverwalter durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Stabilisierungsfonds Sachsen“ entstehende Personalkostenaufwand wird auf jährlich ca. 48 TEUR geschätzt.

IV. Weitere Wirkungen, insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft oder soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreis und das Preisniveau

Entfällt.

E. Gleichstellungspolitische Relevanz

Entfällt.

F. Zuständigkeit

Staatsministerium der Finanzen

Kostenblatt

Übersicht über die Auswirkungen des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Stabilisierungsfonds Sachsen“

- auf den Staatshaushalt (I.),
- die Mittelfristige Finanzplanung (I.),
- die kommunalen Haushalte (II.) und
- Bürger und Unternehmen (IV.).

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen - in T€ -:

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten
2020	725.000	0*	0	0
2021	0	0	0	0
2022	0	0	0	0
2023	bis zu 1.000.000**	0	0	0

* Gegenstand des Nachtragshaushaltsentwurfes 2020

** Zuführungen von Tilgungsleistungen an das Sondervermögen gemäß Tilgungsplan (Maximalbetrag im Falle einer vollständigen Ausschöpfung der Kreditermächtigung im Jahr 2020)

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte in -T€ -:

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2020						
2021						
2022						
2023						

III. Stellen

Für die in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2020	2021	2022	2023

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2020	2021	2022	2023

IV. Bemerkungen

**Gesetz
zur Errichtung eines Sondervermögens
„Stabilisierungsfonds Sachsen“**

Sächsisches Stabilisierungsfondsgesetz - SächsStabFG

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung des Fonds

Der Freistaat Sachsen errichtet ein Sondervermögen „Stabilisierungsfonds Sachsen“.

§ 2

Zweck und Mittelverwendung des Fonds

(1) Aus dem Fonds werden die Beseitigung der Folgen und die Vorbeugung weiterer Schäden der im Jahre 2020 ausgebrochenen COVID-19-Pandemie finanziert. Hierzu gehören insbesondere

1. Leistungen und Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Leistungen und Ansprüche, die auf Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes zurückzuführen sind,
2. Maßnahmen zur Stärkung des Gesundheitswesens und zum Schutz vulnerabler Gruppen,
3. Maßnahmen zur Stabilisierung der sächsischen Wirtschaft und Landwirtschaft,
4. Maßnahmen zur Unterstützung der sächsischen Kommunen,
5. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der staatlichen Daseinsvorsorge,
6. Maßnahmen zum Erhalt von Sozial-, Sport- und Kultureinrichtungen und zur Unterstützung der Zivilgesellschaft und des Ehrenamts,
7. Maßnahmen zur zielgerichteten Stärkung von Bildung und Wissenschaft.

Aus dem Fonds können auch Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen nach Satz 2 stehen, und Zinsausgaben finanziert werden.

(2) Darüber hinaus kann der Fonds dem Staatshaushalt Mittel zur Kompensation von Mindereinnahmen aus Steuern und steuerinduzierten Einnahmen bereitstellen. Die Kompensation ist beschränkt auf die tatsächlich erzielten Mindereinnahmen gegenüber einem Betrag von 16 409 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2020 und 16 784 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2021.

(3) Die Mittel des Fonds stehen bis 2022 zur Verfügung. Ausgaben nach Absatz 1 Satz 3 können bis zur Auflösung des Fonds nach § 9 finanziert werden.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Das Staatsministerium der Finanzen verwaltet den Fonds (Fondsverwalter).

§ 4

Vermögen des Fonds, Finanzierung und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Fonds erhält folgende Zuführungen aus dem Staatshaushalt:

1. Zuführungen in Höhe von 725 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2020,
2. Zuführungen in Höhe der zu leistenden Tilgungen in den Haushaltsjahren 2023 bis 2030,
3. weitere Zuführungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

Dem Fonds fließen etwaige Unterstützungsleistungen des Bundes oder der Europäischen Union, die zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 bestimmt sind, unmittelbar zu. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages ist unverzüglich zu informieren.

(2) Der Fondsverwalter wird ermächtigt, nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, zur Deckung der Ausgaben des Fonds Kredite im Umfang von bis zu 6 000 000 000 Euro spätestens im Jahr 2022 aufzunehmen, soweit die Zuführungen nach Absatz 1 nicht auskömmlich sind. In Höhe der aufgenommenen Kredite müssen spätestens innerhalb von acht Jahren Tilgungen erfolgen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Jahres, in dem die Kredite aufgenommen werden. Die Tilgung erfolgt im dritten bis achten Jahr jeweils in Höhe eines Sechstels der aufgenommenen Kredite. Frühere Tilgungen sind möglich.

(3) Das Fondsvermögen verbleibt unverzinst im Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen. Zur Sicherung der Liquidität kann der Freistaat Sachsen dem Fonds Mittel zur Verfügung stellen nach § 18 Absatz 7 Nummer 2 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die im Haushaltsgesetz nach § 18 Absatz 7 Nummer 2 der Sächsischen Haushaltsordnung festgelegte Höhe bleibt unberührt.

(4) Die Mittel für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 werden direkt aus dem Fonds an die Empfänger ausgereicht. Der Fonds kann bis zur Höhe eines Betrages von 2 500 000 000 Euro zuzüglich der Einnahmen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Ausgaben leisten und Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren eingehen. Erforderliche Verpflichtungsermächtigungen gelten hiermit als ausgebracht.

(5) Rückzahlungen der Empfänger fließen den jeweiligen Ausgabetiteln des Fonds zu.

Wirtschaftsplan

(1) Der Fondsverwalter erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Der Wirtschaftsplan ist dem Staatshaushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr als Anlage beizufügen.

Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages

(1) Der Fondsverwalter wird ermächtigt, die für die Umsetzung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 erforderlichen Ausgabetitel einzurichten.

(2) Die vorgesehenen Ausgaben für Maßnahmen bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages, sofern die Einwilligung im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit rechtzeitig erreicht werden kann. Für Maßnahmen bis zu einer bestimmten Höhe oder für einzelne Förderbereiche kann eine Einwilligung als pauschale Regelung getroffen werden. Zu der Frage, ob eine Einwilligung erreicht werden kann, ist der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages zu konsultieren. Kann die Einwilligung nicht rechtzeitig erreicht werden, ist der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages unverzüglich zu unterrichten. Für bereits getätigte Ausgaben im Sinne von § 8 und Ausgaben, die der Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen dienen, ist die Einwilligung nach Satz 1 entbehrlich.

(3) Die geplante Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nach § 4 Absatz 2 durch den Fondsverwalter bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.

(4) Der Fondsverwalter berichtet dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages über den Vollzug dieses Gesetzes zum Stand Ende eines jeden Kalenderhalbjahres innerhalb von einem Monat nach Ende des Kalenderhalbjahres. Der Fondsverwalter berichtet darüber hinaus nach Aufforderung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages. Der Bericht umfasst auch die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung und die Tilgungen nach § 4 Absatz 2.

Jahresrechnung

(1) Der Fondsverwalter stellt zum Schluss des Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen bei.

(2) Die Jahresrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben, den Bestand des Fonds sowie eine Darstellung der aufgenommenen Kredite und der sich daraus ergebenden Tilgungsverpflichtungen.

§ 8

Haushaltsvollzug 2020

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, alle seit dem 1. Januar 2020 im Staatshaushalt im Sinne von § 2 Absatz 1 getätigten Ausgaben in den Fonds umzubuchen.

§ 9

Auflösung

Der Fonds ist nach Tilgung aller Kredite zum 31. Dezember 2030 aufzulösen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Inhalt

Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der COVID-19-Pandemie für den Freistaat Sachsen wird ein Sondervermögen „Stabilisierungsfonds Sachsen“ errichtet.

Das Staatsministerium der Finanzen wird als Fondsverwalter ermächtigt, für das Sondervermögen Kredite i. H. v. insgesamt 6 Mrd. EUR aufzunehmen. Die Kreditermächtigung ist auf die Zwecke des Sondervermögens beschränkt.

Das Sondervermögen hat den Zweck, die aus der außergewöhnlichen Notsituation resultierenden Schäden zu beseitigen sowie weiteren Schäden vorzubeugen. Die Mittel des Sondervermögens sind zum einen für die Finanzierung der zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erforderlichen Mehrausgaben und zum anderen zur Kompensation der hieraus bedingten Steuermindereinnahmen bestimmt.

Zu den erforderlichen Mehrausgaben zählen insbesondere Ausgaben für Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie für aus diesem resultierende Ansprüche, Maßnahmen zur Stärkung des Gesundheitswesens und zum Schutz vulnerabler Gruppen, zur Stabilisierung der sächsischen Wirtschaft und Landwirtschaft, zur Unterstützung der sächsischen Kommunen, zur Aufrechterhaltung der staatlichen Daseinsvorsorge, zum Erhalt von Sozial-, Sport- und Kultureinrichtungen und zur Unterstützung der Zivilgesellschaft sowie des Ehrenamts und zur zielgerichteten Stärkung von Bildung und Wissenschaft.

Die Kompensation der absehbaren Steuermindereinnahmen durch das Sondervermögen und die damit verbundene Kreditaufnahme ist erforderlich, da andernfalls erhebliche Ausgaben sowohl im Vollzug des Haushaltsjahres 2020 als auch im Haushaltsjahr 2021 eingespарт werden müssten. Aufgrund der Höhe der voraussichtlichen Steuermindereinnahmen wäre eine solche Einsparung in 2020 selbst bei sofortiger Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre kaum zu erbringen. Die erforderlichen drastischen Einsparungen im Staatshaushalt würden zudem das Angebot öffentlicher Leistungen im Freistaat stark reduzieren und damit die vorliegende außergewöhnliche Notsituation weiter verschärfen, wodurch mit einer zusätzlichen erheblichen Schwächung und nachhaltigen Schädigung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Infrastruktur Sachsens zu rechnen wäre. Auch bei entsprechenden Einsparungen im Haushaltsjahr 2021 würde dem Ziel des Sondervermögens und der damit einhergehenden Maßnahmen wie einer raschen Stabilisierung der sächsischen Wirtschaft entgegengewirkt. Eine solche wirtschaftliche Stabilisierung ist wiederum eine wesentliche Voraussetzung für eine Stabilisierung der staatlichen Finanzlage.

II. Erfüllungsaufwand

Mit Errichtung des Gesetzes sollen Maßnahmen zur Bewältigung der durch das Virus SARS-CoV-2 ausgelösten COVID-19-Pandemie und deren Folgen aus einem neu zu errichtenden Sondervermögen finanziert werden. Welche konkreten Maßnahmen auf welcher Grundlage umgesetzt werden, bleibt dabei den jeweiligen Entscheidungsträgern vorbehalten. Eine konkrete Beschreibung der mit der Umsetzung einzelner Maßnahmen verbundenen Gesetzes- und/oder Rechtsverordnungsfolgen und anfallender Tätigkeiten der Verwaltungsträger ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich.

Der Personalkostenaufwand für die beim Fondsbewirtschafter selbst anfallenden Tätigkeiten sind nach ersten Schätzungen hingegen quantifizierbar und werden im Nachgang dargestellt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsaufwand je nach Inan-

spruchnahme der getroffenen Regelungen sowohl höher als auch niedriger ausfallen kann. Als Berechnungsgrundlage wurde eine mittlere Inanspruchnahme der Regelungen angenommen. Der Personalkostenaufwand wird dabei durch bereits vorhandenes Personal abgedeckt.

Für die Fondsbewirtschaftung entsteht voraussichtlich jährlich ein zeitlicher Gesamtaufwand von 460 Stunden. Darin enthalten sind

- Antragsbearbeitung der Ressorts und im SMF
- Vorbereitung der HFA-Befassungen zur Freigabe von Mitteln,
- halbjährliche Berichterstattung an den HFA zur Mittelbindung,
- Teilnahme am HFA zur Beantwortung von Fragen,
- laufendes Monitoring der Fondsmittel und der eingegangenen Bindungen sowie
- laufende Prüfung und Sicherstellung der Einhaltung der HFA-Freigaben.

Die mit dem Liquiditätsmanagement und der Schuldenverwaltung verbundenen Tätigkeiten werden auf einen zeitlichen Gesamtaufwand von 312 Stunden pro Jahr geschätzt.

Für die Erstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der laufend erforderlichen Berichte entsteht voraussichtlich jährlich ein zeitlicher Gesamtaufwand von 114 Stunden, für Auskünfte und Beratungen in Höhe von voraussichtlich 24 Stunden.

Damit ergibt sich ein zeitlicher Gesamtaufwand in Höhe von 910 Stunden, davon 616 Stunden für den gehobenen Dienst (á 46,59 EUR) und 294 Stunden für den höheren Dienst (á 65,86 EUR). Der daraus geschätzte jährliche finanzielle Gesamtaufwand beträgt 48.062,28 EUR.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Errichtung des Fonds)

Die Bestimmung regelt konstitutiv die Errichtung des Sondervermögens „Stabilisierungsfonds Sachsen“.

Zu § 2 (Zweck und Mittelverwendung des Fonds)

§ 2 enthält die Regelungen zur Zweckbestimmung und Mittelverwendung des Fonds.

Zu Absatz 1

Der Fonds dient der Finanzierung der COVID-19-Pandemie bedingten Ausgaben, insbesondere der Beseitigung der aus der außergewöhnlichen Notsituation resultierenden Schäden und der Vorbeugung weiterer Schäden.

Zu den COVID-19-Pandemie bedingten Ausgaben gehören insbesondere:

- alle Leistungen und Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz, umfassend Entschädigungsansprüche aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
- Maßnahmen zur Stärkung des Gesundheitswesens und zum Schutz vulnerabler Gruppen, beispielsweise Ausgaben für die Kapazitätserweiterungen und Ertüchti-

gungen von Gesundheitseinrichtungen, Beschaffung von Schutzausstattung, Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln,

- Maßnahmen zur Stabilisierung der sächsischen Wirtschaft und Landwirtschaft, beispielsweise zur Finanzierung von gegenüber dem Förderangebot des Bundes nachrangigen Darlehens- und Zuschussprogrammen,
- Maßnahmen zur Unterstützung der sächsischen Kommunen, beispielsweise die zentrale Erstattung von Elternbeiträgen bei Schließung von Kindertageseinrichtungen,
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der staatlichen Daseinsvorsorge, beispielsweise Unterstützungsleistungen an staatliche Einrichtungen (Staatsbetriebe und Beteiligungen des Freistaates Sachsen),
- Maßnahmen zum Erhalt von Sozial-, Sport- und Kultureinrichtungen und zur Unterstützung der Zivilgesellschaft und des Ehrenamts,
- Maßnahmen zur zielgerichteten Stärkung von Bildung und Wissenschaft.

Aus dem Fonds können ebenso die erforderlichen Verwaltungsausgaben wie z. B. die Ausgaben für den Vollzug (Ausgaben an die Sächsische Aufbaubank) und die Zinsausgaben für aufzunehmende Kredite des Fonds geleistet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt darüber hinaus, dass der Fonds im Staatshaushalt realisierte Mindereinnahmen aus Steuern und steuerinduzierten Einnahmen¹ bis zu einer bestimmten Höhe kompensieren kann. Die Kompensation ist begrenzt auf die Mindereinnahmen gegenüber den im Rahmen der letzten Steuerschätzung im Oktober 2019 vor der COVID-19-Pandemie prognostizierten Steuereinnahmen des Freistaates Sachsen. Mit der Kompensation der Steuereinnahmen soll der sächsische Staatshaushalt stabilisiert werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass der Fonds bis Ende 2022 für die Zwecke nach Abs. 1 und bis Ende 2021 für Zwecke des Abs. 2 Mittel zur Verfügung stellen kann. Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 stehen, und Zinsausgaben können hiervon abweichend bis zur Auflösung des Fonds gezahlt werden. Zu den vorgenannten Verwaltungsausgaben zählen alle Ausgaben, die im Rahmen eines Förderprogrammes anfallen. Dies umfasst auch Kosten, die aus der Prüfung von Verwendungsnachweisen oder der eventuellen Rückforderung von Mitteln entstehen.

Zu § 3 (Stellung im Rechtsverkehr)

§ 3 regelt die Stellung des Fonds im Rechtsverkehr sowie die Verwaltung des Fonds.

Zu § 4 (Vermögen des Fonds, Finanzierung und Verpflichtungsermächtigungen)

In § 4 werden Regelungen zur Finanzierung des Fonds getroffen.

¹ Einnahmen aus allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen, Bundeszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft und Zuweisungen des Bundes für die weggefallenen Einnahmen aus der KfZ-Steuer.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass der Fonds sich zunächst aus Zuführungen aus dem Haushaltsjahr 2020 i. H. v. 725 Mio. EUR speist. Die Mittel werden aus der Haushaltsausgleichsrücklage (650 Mio. EUR) und durch einen Verzicht auf die Nettotilgung (75 Mio. EUR) im Rahmen eines Nachtragshaushalts 2020 zur Verfügung gestellt. Weiterhin sind hier die Zuführungen aus dem Staatshaushalt für die entsprechenden Tilgungen ab 2023 sowie grundsätzlich weitere mögliche Zuführungen aus dem Staatshaushaltsplan geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Möglichkeit zur Kreditaufnahme des Fonds, soweit die Einnahmen aus Absatz 1 nicht auskömmlich sind. Demnach kann der Fonds – gestützt auf den Feststellungsbeschluss des Landtages nach Artikel 95 Absatz 6 Satz 1 i. V. m. Absatz 5 Satz 1 SächsVerf und nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung – Kredite zur Erfüllung seiner Aufgaben aufnehmen. Die Kreditaufnahme ist begrenzt auf eine Gesamtsumme von 6 000 000 000 EUR. Eine Kreditaufnahme kann bis zum Jahr 2022 erfolgen.

§ 4 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 enthalten die Regelungen zum Tilgungsplan nach Artikel 95 Absatz 5 Satz 2 SächsVerf i. V. m. § 18 Absatz 6 Satz 3 SÄHO. Die Kredite sind nach Artikel 95 Absatz 6 Satz 3 SächsVerf i. V. m. § 18 Absatz 6 Satz 2 SÄHO innerhalb von acht Jahren zu tilgen. Die Tilgung soll ab dem dritten Jahr nach der Aufnahme in sechs jährlich gleich bleibenden Raten erfolgen. Die Tilgung erfolgt durch das Sondervermögen, diese wird der Höhe nach im Wirtschaftsplan nachgewiesen. Sondertilgungen sind möglich.

Zu Absatz 3

Dem Fonds wachsen nach Absatz 3 keine Zinseinnahmen – auch keine negativen Einnahmen – aus vorübergehend vorhandenen Barmitteln zu. Diese verbleiben beim Freistaat Sachsen. Im Gegenzug stellt der Freistaat Sachsen die Liquidität des Fonds sicher.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die Auszahlungen an die Empfänger unmittelbar aus dem Fonds erfolgen. Um entsprechende Bewilligungen von Ausgaben zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und zur Bewältigung deren Folgen aussprechen zu können, ermächtigt Absatz 6, dass der Fonds Ausgaben und Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 in Höhe von bis zu 2,5 Mrd. EUR zuzüglich etwaiger Unterstützungsleistungen des Bundes oder der Europäischen Union begründen kann. Gesonderte Verpflichtungsermächtigungen sind hierfür nicht erforderlich.

Zu Absatz 5

Klarstellend regelt Absatz 5, dass sämtliche Rückzahlungen von den Ausgabe- bzw. Einnahmetiteln im Fonds abgesetzt werden.

Zu § 5 (Wirtschaftsplan)

Alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Fonds sind in einem jährlichen Wirtschaftsplan darzustellen. Der Wirtschaftsplan ist Gegenstand des jeweiligen Staatshaushaltsplanes (Anlage zum Einzelplan 15). Die Regelung stellt eine transparente Darstellung der geplanten Verwendung der Ausgabemittel sicher.

Zu § 6 (Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses)

Zu Absatz 1

Klarstellend ermöglicht Absatz 1, dass der Fondsverwalter die notwendigen Ausgabetitel innerhalb des Fonds einrichten kann, um eine haushaltssystematisch passfähige Umsetzung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 sicherzustellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht umfangreiche Beteiligungsrechte des zuständigen Landtagsausschusses bei der Bereitstellung von Mitteln für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 vor.

Eine Einwilligung des zuständigen Landtagsausschusses ist vorgesehen. Die Einwilligung des Ausschusses kann für einzelne Maßnahmen bis zu einer bestimmten Höhe oder für einzelne Förderbereiche pauschal erfolgen. Einer Einwilligung bedarf es nicht, wenn diese nicht rechtzeitig erreicht werden kann, der Ausschuss ist in diesem Fall zeitnah zu unterrichten. Die Einwilligung ist weiterhin entbehrlich, wenn die Ausgaben bereits getätigt wurden und aufgrund der Regelung in § 8 in den Fonds umgebucht werden oder eine rechtliche Verpflichtung (beispielsweise aufgrund des IfSG) besteht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Einwilligungsvorbehalt des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages für die Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen nach § 4 Absatz 2.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt eine regelmäßige Unterrichtung des zuständigen Ausschusses des Landtages über die getätigten Einnahmen und Ausgaben des Fonds. Der Bericht umfasst auch die bereits in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen sowie die erfolgten Tilgungen nach § 4 Absatz 2.

Zu § 7 (Jahresrechnung)

§ 7 gewährleistet eine transparente Rechnungslegung des Fonds im Rahmen der jährlichen Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen.

Zu § 8 (Haushaltsvollzug 2020)

Um bereits im Haushaltsvollzug 2020 eine Trennung zwischen regulären Haushaltsmitteln und den COVID-19-Pandemie bedingten Mitteln sicherzustellen, ermöglicht diese Regelung, dass das Staatsministerium der Finanzen sämtliche bereits seit dem 1. Januar 2020 getätigten Ausgaben im Staatshaushalt, die unter die Zweckbindung des Fonds fallen, in den Fonds umbuchen kann. Hierdurch wird eine Trennung der durch die COVID-19-Pandemie zeitlich befristet bedingten Ausgaben und Mindereinnahmen von den übrigen regulären Haushaltsmitteln bereits im Haushaltsvollzug des Jahres 2020 sichergestellt.

Zu § 9 (Auflösung)

Entsprechend der in § 4 Absatz 1 vorgesehenen Tilgungsregelung erfolgt spätestens im Jahr 2030 letztmalig eine Tilgung eines von im Fonds aufgenommenen Kredites. Dies ermöglicht die Auflösung des Fonds mit Ablauf des Jahres 2030.

Zu § 10 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten)

§ 10 regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung und das Außerkrafttreten zum 31. Dezember 2030.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
poststelle@smf.sachsen.de

Entwurf eines Sächsischen Stabilisierungsfondsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfes eines Sächsischen
Stabilisierungsfondsgesetzes.

Der Sächsische Normenkontrollrat verzichtet auf die Abgabe einer
Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Michael Czapalla
Vorsitzender

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
21-H 1121/1/3-2020/21456

Ihre Nachricht vom
2. April 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/146-II.NKR

Dresden,
2. April 2020

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter [https://www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)